



03.05.2018

Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen

Austritt des Spitalfonds Waldshut, Stiftung des öffentlichen Rechts, bzw. der Stadt Waldshut-Tiengen aus der Spitaler Hochrhein

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	ffentlichkeitsstatus	Zustndigkeit
Kreistag	16.05.2018	ffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschliet, dem Ausscheiden des Spitalfonds Waldshut/ der Stadt Waldshut-Tiengen als Gesellschafter der Spitaler Hochrhein GmbH im Wege der Einziehung zum 01.07.2018 zu zustimmen.

Der Kreistag stimmt der finalen Austrittsvereinbarung sowie dem finalen Erbbaurechtsvertrag in der Fassung vom 03.05.2018 zu.

Die Zustimmungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehrde.

Der Kreistag beauftragt den Landrat alle fur diese Transaktion erforderlichen Manahmen durchzufuhren.

Sachverhalt:

I. Rückblick:

Der Landkreis Waldshut hatte bis zum Jahre 2004 das Krankenhaus Bad Säckingen in Eigenregie betrieben. Zusammen mit dem Loreto Krankenhaus in Stühlingen hat er dieses im Jahre 2004 in die Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken GmbH (HBH) eingebracht. Im Jahre 2010 ist er im Rahmen einer Auseinandersetzungsvereinbarung aus der HBH ausgeschieden und das Krankenhaus Bad Säckingen wurde von ihm in die Spital Bad Säckingen GmbH, damals eine 100%-ige Tochtergesellschaft des Landkreises Waldshut, eingebracht. Die Spital Bad Säckingen GmbH wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 14.12.2010 auf die Spital Waldshut GmbH, damals 100%-ige Tochtergesellschaft des Spitalfonds Waldshut, mit Wirkung zum 01.01.2011 (Verschmelzungstichtag) verschmolzen. Zweck der Verschmelzung war es, den Betrieb des Krankenhauses Bad Säckingen und Spitals Waldshut unter eine einheitliche Leitung zu stellen und durch Optimierung der Standorte Synergien zu erzielen. Der Landkreis Waldshut hat im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Spital Waldshut GmbH 40% des Stammkapitals an der Gesellschaft erhalten. Der restliche Stammkapitalanteil von 60% verblieb bei dem Gesellschafter Spitalfonds Waldshut. Im Zuge der Verschmelzung der Spital Bad Säckingen GmbH auf die Spital Waldshut GmbH wurde die letztgenannte Gesellschaft in Spitäler Hochrhein GmbH umfirmiert. Damit wurde auch zum Ausdruck gebracht, dass die Spitäler Hochrhein GmbH beide Krankenhäuser - das Krankenhaus Bad Säckingen und das Spital Waldshut- betreiben. Im Konsortialvertrag vom 14.12.2010 haben die beteiligten Parteien vereinbart, ihre wesentlichen gemeinsamen unternehmerischen Grundprinzipien und Ziele sowie die Maßnahmen zu Förderung der Spitäler Hochrhein GmbH und der beiden Krankenhäuser zu regeln.

II. Rechtsbeziehungen der Beteiligten und Austrittswunsch des Konsortialpartners Spitalfonds Waldshut/ Stadt Waldshut-Tiengen

Die o. g. Parteien des Konsortialvertrags haben in diesem Vertrag verschiedene Förderpflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Spitäler Hochrhein GmbH und den beiden Krankenhäusern Spital Waldshut und Bad Säckingen vereinbart, sowie Regelungen zu bestehenden Darlehensverträgen, zu einem Überlassungsvertrag und zu Nutzungsverträgen getroffen, sowie Finanzierungsverpflichtungen in Form von zweckgebundenen Zuschüssen durch den Landkreis vereinbart. Eine Laufzeit wurde nicht vereinbart. Ebenso wurde eine außerordentliche Kündigung des Konsortialvertrags gemäß Ziffer 12.2 ausgeschlossen.

Seit der Verschmelzung im Jahre 2011 konnte eine finanzielle Stabilisierung der Spitäler Hochrhein GmbH nicht erreicht werden. Zu Sicherung des Fortbetriebs wurden durch die Gesellschafter (jeweils im Gesellschaftsverhältnis 60:40) Gesellschafterdarlehen in Höhe von 7,0 Mio. gewährt, für die in der Folge Rangrücktrittserklärungen abgegeben wurden. Des Weiteren wurden für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 Patronatserklärungen von jeweils 8,0 Mio. zur Liquiditätssicherung abgegeben, die für das Geschäftsjahr 2017 vollständig, für das Geschäftsjahr 2018 mit bisher 4,0 Mio. in Anspruch genommen wurden.

Das Krankenhaus Bad Säckingen wurde zum 31.12.2017 geschlossen und wurde durch Änderungsfeststellungsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 20.12.2017 zum 31.12.2017 aus dem Krankenhausplan entnommen.

Der Spitalfonds Waldshut/ die Stadt Waldshut-Tiengen wünscht den Austritt als Gesellschafter aus der Spitäler Hochrhein GmbH. Mit Beschluss des Kreistages wurde die Rechtsanwalts-gesellschaft Beiten Burkhardt, Berlin, in Person von Herrn Dr. Karl-Dieter Müller durch den Landkreis beauftragt die rechtlichen Eckpunkte einer Austrittsvereinbarung vorzubereiten.

Die Entwürfe der Austrittsvereinbarung sowie des Erbbaurechtsvertrages befinden sich in finaler anwaltlicher Abstimmung und werden nachgereicht.

III. Ziele einer Alleingesellschaft durch den Landkreis

Nach § 3 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) sind die Landkreise verpflichtet, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen, soweit die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht durch andere Träger sichergestellt ist, zu gewährleisten.

Die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung wird auch nach der Schließung des Krankenhauses Bad Säckingen durch das Krankenhaus in Waldshut der Spitäler Hochrhein GmbH sichergestellt.

Ungeachtet der Trägerschaft bleibt der Landkreis in der subsidiären Verpflichtung zur Sicherstellung der stationären Krankenhausversorgung.

Die Regelungen des bestehenden Konsortialvertrages sehen für alle Entscheidungen die in der Gesellschafterversammlung zu treffen sind das Einstimmigkeitsprinzip vor. Damit bedürfte es für jede Entscheidung Einvernehmlichkeit und der Spitalfonds/ die Stadt Waldshut-Tiengen könnte auf die gegenwärtige und zukünftige Entwicklung der Krankenhausstruktur im Landkreis Waldshut ggf. durch Verweigerung ihres Einvernehmens Einfluss nehmen. Durch die alleinige Trägerschaft der Spitäler Hochrhein GmbH durch den Landkreis müsste in der Zukunft keine Rücksicht auf das vorherrschende Einstimmigkeitsprinzip genommen werden. Bereits bei den Beschlüssen in der Vergangenheit (Bau eines neuen Klinikums, Beteiligung an einem Gesundheitscampus) hat die Stadt Waldshut-Tiengen die getroffenen Kreistagsbeschlüsse zwar begrüßt aber gleichzeitig erklärt, dass sie sich an diesen Projekten nicht beteiligen werde.

Für den Landkreis Waldshut als Verpflichteter in der stationären Krankenhausversorgung ist es daher auch im Hinblick auf den geplanten Krankenhausneubau unerlässlich, die alleinige Planungshoheit für die stationäre Gesundheitsversorgung zu erlangen.

IV. Austrittsvereinbarung

Vorbemerkung

Dem vorliegenden Entwurf der Austrittsvereinbarung und des Erbbaurechtsvertrages sind u.a. verschiedene Vorabklärungen mit dem Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde und Stiftungsaufsicht für den Spitalfonds Waldshut vorausgegangen. Insbesondere beachtlich ist eine Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.01.2018 die u.a. eine Veräußerung des Spitalgrundstücks Waldshut – wie ursprünglich angedacht – aus stiftungsrechtlichen Gründen ausschließt. Des Weiteren weist die Fördermittelbehörde darauf hin, dass das Spital Waldshut derzeit in gemeinsamer Trägerschaft im Sinne von § 2a LKHG durch die Spitäler Hochrhein GmbH (als Betreiber) und den Spitalfonds Waldshut (als Eigentümer des Krankenhauses) betrieben wird. Dies würde fördermittelrechtlich bedeuten, dass beide Adressaten weiterhin dem Land gegenüber als Gesamtschuldner (§ 23 Abs. 2 Satz 2 LKHG) haften würden und diese Haftung auch bei einem Austritt des Spitalfonds weiterhin bestehen bliebe. Die gemeinsame Trägerschaft und damit die gemeinsame Haftung kann durch die Einräumung eines Erbbaurechts am Spitalgrundstück Waldshut vermieden werden, da insoweit Identität zwischen Krankenhausbetreiber und Eigentümer besteht. Aus diesem Grunde wurde an Stelle einer eigentumsrechtlichen Übertragung ein Erbbaurechtsvertrag gewählt.

Weitere finanzielle Regelungen:

Im Hinblick auf die sich aus dem Konsortialvertrag ergebende gemeinsame Finanzierungsverpflichtung wurden finanzielle Regelungen getroffen, die einerseits eine nachwirkende Beteiligung des Spitalfonds/ der Stadt Waldshut-Tiengen sicherstellen, andererseits auch auf die Haushaltslage der Stadt Waldshut-Tiengen Rücksicht nehmen. Das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde über die Stadt Waldshut-Tiengen und den Landkreis Waldshut hat in mehreren Gesprächen ausdrücklich zu verstehen gegeben, dass die finanziellen Regelungen der Austrittsvereinbarung der Haushaltsituation des Landkreises, sowie der Stadt Waldshut-Tiengen Rechnung tragen müsse. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die nunmehr vorliegenden Regelungen einen angemessenen, aber auch einen fairen Interessenausgleich zwischen beiden Konsortialpartnern widerspiegelt.

Regelung zu ZVK

Die Stadt Waldshut-Tiengen hat im Zusammenhang mit der Verschmelzung der Spitäler im Jahre 2011 eine Gewährträgererklärung gegenüber der Zusatzversorgungskasse Spitäler Hochrhein GmbH übernommen. Die Gewährträgerhaftung beläuft sich nach Angaben der ZVK auf ca. 70 Mio. €. Es ist vorgesehen, dass die Gewährträgerhaftung mit Austritt des Spitalfonds/ der Stadt Waldshut-Tiengen auf den Landkreis übergeht.

Regelungen zu gewährten Darlehen/ Patronatserklärungen:

Der Spitalfonds bzw. die Stadt Waldshut-Tiengen haben in der Vergangenheit seit 2005 Darlehen in einem Umfang von 8,9 Mio. an die Spital Waldshut GmbH/ später Spitäler Hochrhein GmbH ausgereicht. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für diese Darlehen keine Rückzahlungsansprüche geltend gemacht werden; sie sind daher insoweit verloren.

Patronatserklärungen:

Die Stadt Waldshut-Tiengen und der Landkreis Waldshut haben für die Jahre 2017 und 2018 gegenüber der Spitäler Hochrhein GmbH zur Vermeidung einer Überschuldungssituation und zu Stabilisierung der Liquidität Patronatserklärungen in Höhe von jeweils 8,0 Mio., insgesamt 16 Mio. abgegeben. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Patronatserklärungen seitens Spitalfonds/ der Stadt Waldshut-Tiengen auch weiterhin in Höhe des Gesellschafteranteils von 60% erfüllt werden.

V. Beteiligung der Stadt Waldshut-Tiengen/ Spitalfonds Waldshut an Investitionen und Schließungskosten:

Zwischen den Konsortialpartnern besteht Einigkeit darüber, dass sich der Spitalfonds und die Stadt Waldshut-Tiengen verpflichten sich an den Investitionen für den Spitalstandort Waldshut, der mit 24 Mio. festgestellt wurde mit einem Anteil von 60% abzüglich möglicher Landesfördermittel beteiligen werden.

Schließungskosten für den Spitalstandort Bad Säckingen:

In der Austrittsvereinbarung verpflichten sich der Spitalfonds und die Stadt Waldshut-Tiengen sich an den das Personal betreffende Schließungskosten mit einem Anteil von 60% zu beteiligen. Hierbei werden die Schließungskosten für das Personal auf insg. 8,0 Mio. begrenzt. Diesen hohen Kosten beruhen auf einer Schätzung der seinerzeitigen Geschäftsführerin in Zusammenhang mit der Abgabe der o.g. Patronatserklärungen und gingen von einem „worst case“- Szenario, dass die überwiegende Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ehemaligen Krankenhauses Bad Säckingen durch Kündigungen die Sozialplanregelungen (z.B. Abfindungen) in Anspruch nehmen werden. Dieses Szenario ist erfreulicherweise nicht eingetreten, nachdem 175 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Bad Säckingen Tätigkeiten im Spital Waldshut aufgenommen haben. Nach aktueller Aufstellung der Spitäler Hochrhein GmbH, Stand 30.04.2018 sind die Kosten für den Sozialplan bis 2020 mit rund 3,8 Mio. € berechnet.

Fortführung bestehender Verträge:

Es besteht des Weiteren zwischen den Konsortialpartnern Einigkeit, dass die bisherigen Verträge zwischen der Spitäler Hochrhein GmbH und den Spitalfonds weiter geführt werden sollen.

Erbbaurechtsvertrag:

Wie bereits erwähnt soll aus Gründen der Einheitlichkeit des Betreibers und des Fördermittelempfängers als durch die von der Rechtsaufsichtsbehörde akzeptierte Form ein Erbbaurechtsvertrag über das Spitalgrundstück in Waldshut abgeschlossen werden.

Das Erbbaurecht soll eine Laufzeit von 15 Jahren haben. Diese Laufzeit wurde der vorgesehenen Planung- und Bauzeit für ein neues Spitalgebäude von rund 10 Jahren angepasst. Als Erbbaupacht wurde ein Betrag von 184.400 € p.a. zu Grunde gelegt. Dieser Betrag entspricht der bisherigen Afa auf nicht geförderte Investitionen im Spitalgebäude durch den Spitalfonds Waldshut. Die Afa entfällt bei der Stiftung mit dem Erbbaurecht. Hinsichtlich der Dauer des Erbbaurechts wurde explizit eine „Ausstiegsklausel“ vereinbart, die eine Aufhebung des Erbbaurechts mit Fertigstellung des Neubaus eines neuen Klinikums gewährleistet.

VI. Weiteres Vorgehen:

Für den Austritt des Spitalfonds Waldshut/ der Stadt Waldshut-Tiengen ist es erforderlich, in den Gremien des Kreistags, des Stadtrats, des Stiftungsrates sowie in der Gesellschafterversammlung der Spitäler Hochrhein GmbH identische Beschlüsse herbei zu führen. Des Weiteren ist ein Genehmigungsverfahren bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Freiburg als Kommunal- und Stiftungsaufsicht in die Wege zu leiten. Weitere technische Abklärungen sind mit der ZVK wie mit dem Finanzamt vorzunehmen.

Bei einer Zustimmung durch den Verwaltung- und Finanzausschuss mit entsprechendem Empfehlungsbeschluss ist vorgesehen, eine finale Beratung in der Kreistagssitzung am 16.05.2018 vorzunehmen und nach Entscheidung durch den Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen, die für den 14.05.2018 vorgesehen ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Abschließend sind entsprechende notarielle Beurkundungen zu veranlassen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss wird in seiner Sitzung am 09.05.2018, der Kreistag in seiner Sitzung vom 16.05.2018 vorberatend mit der Angelegenheit befassen.

Über die Beschlussfassungen wird in der Sitzung des Kreistags am 16.05.2018 berichtet.

Dr. Martin Kistler
Landrat